Maßnahme:	Bauwerksuntersuchung, Maßnahmenempfehlung mit Objekt- und Tragwerksplanung für die Betoninstand-setzungs- und Umbaumaßnahmen
Objekt	Neubau Tram-Westtange; P+R-Anlage Aidenbachstraße
Leistungsbild	**Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI**
Bietername	

Leistungsverzeichnis

01	**Honorarzone und Honorarsatz**	*Vom Bieter einzutragen*
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, soweit nachfolgend kein anderer Honorarsatz vereinbart ist.	
	Vereinbarter Honorarsatz ist (0-100%, z.B.: 0%=Basishonorarsatz (von), 50%=Mittelsatz, 100%=Höchstsatz (bis))	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	 %

02	**Vorläufig anrechenbare Kosten**	*Vom Bieter einzutragen*
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: **600.000,00** €,	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: **75.000,00** €,	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: **25.000,00.** €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	 %

Zur Ansicht

03	Grundleistungen	*Vom Bieter einzutragen*
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI:	
03.01	**Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1**	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02		
03.02	**Vorplanung - Leistungsphase 2**	
03.02.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02.02	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03	**Entwurfsplanung - Leistungsphase 3**	
03.03.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.03.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.	
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
03.04.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.04.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.	
03.05	**Ausführungsplanung - Leistungsphase 5**	
03.05.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase	

Zur Ansicht

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 **Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6**

03.06.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollzieh-bar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschrei-bungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

03.07 **Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7**

03.07.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase

☒ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste

Einholen von Angeboten

Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern

Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels

Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern

Dokumentation der Vergabeverfahren

Auftragserteilung

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.07.02 Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der

Zur Ansicht

		Allgemeinen Richtlinien für die Er-stellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungs-beschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08	**Bauoberleitung - Leistungsphase 8**	
03.08.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.08.02	☐	Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
	☐	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03		Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Die Teilnahme an Baubesprechungen ist obligatorisch.
03.08.04		Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.08.05		Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Zur Ansicht

	Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungs-zeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
03.08.06	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungs-gehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einheitsansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde-liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungs-unterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.07	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.08	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese

Zur Ansicht

	dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.09	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.10	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist

03.09 **Objektbetreuung - Leistungsphase 9**

03.09.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Ingenieurbauwerk(e) nach:	§ 1 1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3
Grundlagenermittlung:	 %	 %	 %
Vorplanung:	 %	 %	 %
Entwurfsplanung:	 %	 %	 %
Genehmigungsplanung:	 %	 %	 %
Ausführungsplanung:	 %	 %	 %
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %	 %
Mitwirkung bei der Vergabe:	 %	 %	 %
Bauoberleitung:	 %	 %	 %
Objektbetreuung:	 %	 %	 %
Insgesamt - %:	**..... %**	**..... %**	**..... %**

04	**Honorarzuschläge nach HOAI**	*Vom Bieter einzutragen*

zur Ansicht

	☐ Entfällt	
	Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:	
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 44 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	**..... %**
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	**..... %**
05	**Zu-/Abschläge**	*Vom Bieter einzutragen*
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag **+ x%** oder Abschlag **– x %** auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. vorstehender Ziffern vereinbart:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	**..... %**
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	**..... %**
06	**Besondere Leistungen**	*Vom Bieter einzutragen*
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	**LPH 1-8** Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente	Nach Std. gemäß Pkt. 07
	Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente auf Anordnung des AG zu Themen wie bauzeitliche Verkehrsführung, Bauablauf etc.; vor Ort oder online	
06.02	**LPH 2/3** Erstellung Instandsetzungskonzept	**..... €/psch**
	Durch den AN ist ein Instandsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Wirtschaftlichkeit zu erstellen. Auswirkungen auf den Baubetrieb des Projektes Tram-Westtangente sind ebenfalls zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die vorl. Bauwerksprüfungen.	

zur Ansicht

06.03	**LPH 1-3**	Erstellen eines Konzepts für die Probeentnahme am Bauwerk	**..... €/psch**
		Durch den AN ist ein Konzept zur Probennahme / erforderlicher Prüfungen/Untersuchungen am Bauwerk unter der Maßgabe der Qualitätsziele Pkt. 1.4.4 Leistungsbeschreibung zu erstellen. Dies beinhaltet auch die Sichtung/Auswertung aller bisherigen Bauwerksprüfungen und Bestandsunterlagen, das Erstellen von geeigneten Planunterlagen oder Skizzen sowie der Erstellung von LV-Pos und Einarbeitung in die Aussschreibungsunterlagen	
06.04	**LPH 8**	Fortschreiben des Bauwerksbuchs	
		Fortschreibung des Bauwerksbuchs zur Dokumentation der Betoninstandsetzung	
		Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	**..... €/psch**
		Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	**..... €/psch**
06.05	**LPH 8**	Erstellen von Bestandsplänen	
		Erstellen von Bestandsplänen	
		Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	**..... €/psch**
		Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	**..... €/psch**
06.06	**LPH 8**	Örtliche Bauüberwachung	
		Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen: - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Erarbeiten von Nachtragsleistungsverzeichnissen mit Vergabevorbereitung - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Mitwirken bei Ersatzvornahme	

zur Ansicht

	- Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Kostenkontrolle - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis - Die örtliche Bauüberwachung hat die Baudurchführung so zu überwachen, dass eine mangelfreie Erstellung des Objekts gewährleistet ist. - Organisation, Teilnahme und Protokollierung von Baubesprechungen Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	**..... €/psch** **..... €/psch** **..... €/psch**
06.07	**LPH 1-8** Schadstoffgutachterliche Leistungen Durch den AN sind die in den jeweiligen LPH erforderlichen schadstoffgutachterlichen Leistungen hinsichtlich typischer Schadstoffe wie Asbest (Abstandshalter), PAK, PCB o. Ä. zu erbringen. Dies beinhaltet u.a. die Sichtung von Bestandsunterlagen, Empfehlungen für Probennahme, Auswertung von Analyseergebnissen, Maßnahmenempfehlungen, Erstellung von Kurz-LV oder LV-Pos., Teilnahme an Besprechungen, Ortsterminen, Begleitung der Ausführung möglicher Schadstoffsanierungen vor Ort etc.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.08	**LPH 1** Digitalisierung Bestandsunterlagen Die Bestandsunterlagen liegen nur als PDF (Scan) vor. Die Unterlagen sind vom AN in erforderlichem Umfang zu digitalisieren (DWG).	

Zur Ansicht

	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	**..... €/psch** **..... €/psch**
06.09	**LPH 1** Übernahme und Detaillierung Bestandsunterlagen P+R Bestandsunterlagen werden als PDF (Scan) zur Verfügung gestellt (Schal- und Bewehrungspläne etc.). Für das Bauwerks selbst gibt es Planunterlagen für einen nicht realisierten Rückbau. Hierfür wurde das Bauwerks als ICF-Modell digitalisiert, Lagepläne und Schnitte gibt es als DWG. Diese können als Grundlage genutzt werden und müssen durch den AN in dem für die weitere Planung erforderlichem Umfang ergänzt/nachbearbeitet werden.	**..... €/psch**
06.11	**LPH 8** Prüfen von Nachträgen Das Prüfung von Nachträgen wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.12	**LPH 8** Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen	**..... €/psch**
07	**Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen**	*Vom Bieter einzutragen*
	Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine aufwandsbezogene Abrechnung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Stundensätze wird auf Ziffer 5 der BVB-Ing. verwiesen. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung mit Bezug auf Arbeitsergebnisse wie z. B. Pläne, Dokumente genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber ☒ wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. ☐ 14-tägig zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ausführt.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std

Zur Ansicht

07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	**Nebenkosten**	*Vom Bieter einzutragen*
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI ein-schließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 **%**
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Im Falle einer aufwandsbezogenen Abrechnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Nebenkosten. Nebenkosten sind mit den nach 07 vereinbarten Stundensätzen abgegolten.	

zur Ansicht